

SAPr/OSm/1.SAR/SAR/61/10.1

0037/2013/An

E.M.N.13
12.11.13

Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Neues Rathaus
Großflecken 59
D-24534 Neumünster

Neumünster, 11.11.2013

Anfrage im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Ratsversammlung am 26.11.2013

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

ich bitte um die Beantwortung der im Anhang beigefügten Fragen durch die Verwaltung der Stadt Neumünster im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Ratsversammlung am 26.11.2013 .

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Fragenkatalog

Anfrage im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Ratsversammlung am 26.11.2013

Auf ihrer Sitzung am 19.03.2013 stimmte die Ratsversammlung auf Antrag des Oberbürgermeisters mehrheitlich dem vorgelegten Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler ECE und anderen zu und fällte den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 104 "Einkaufszentrum Sager-Viertel".

1.) Welchen Flächenbedarf sehen die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Planungen der Investoren für die Mall vor?

2.) Welcher Stellplatzbedarf ergibt sich bei Anwendung des Stellplatzerlasses des Landes Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des einer sehr guten Verkehrsanbindung Rechnung tragenden Minimalwertes für

- die Mall in den in Frage 1 skizzierten Ausmaßen?
- eine Verkaufsfläche von 22.800 qm?
- gastronomische Betriebe über 1.500 qm?
- Büro- und Praxisflächen im Umfang von 3.500 qm?
- Wohnflächen über 200 qm?
- und schließlich in Summe?

3.) Wie kommt die in der Begründung des Bauleitplanes genannte Größenordnung von 800 Stellplätzen für die "dem Einkaufszentrum zugeordnete Stellplatzanlage" zustande?

4.) In welchem Umfang sind Stellplätze im z.Zt. in der Kaiserstraße bestehenden Parkhaus mit Baulasten belegt?

5.) Das Parkhaus in der Kaiserstrasse bzw. ein an seiner Stelle zu errichtender Neubau soll künftig Bestandteil der dem Einkaufszentrum zugeordneten Stellplatzanlage werden. Wie soll dann mit den eingetragenen Baulasten verfahren werden?

6.) Für das in Abschnitt II § 7 Ziffer 2 des Städtebaulichen Vertrages mit ECE und anderen durch die Stadt Neumünster erklärte „Einvernehmen zu einer Reduzierung der baurechtlich notwendigen Kfz-Stellplätze um 1/3“ werden keine Gegenleistungen der Investoren (wie etwa die Zahlung einer Ablösesumme) vereinbart. Wie schätzt die Verwaltung die Problematik der europarechtlichen Zulässigkeit einer solchen Beihilfe ein?

7.) Auf welcher Grundlage beruht diese Einschätzung?

8.) Warum wurde die Ratsversammlung vor ihrer Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag auf der Sitzung am 19.03.2013 nicht auf die Problematik der europarechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Beihilfe hingewiesen?

9.) Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Konsolidierungshilfen nach § 16a FAG ist die Stadt Neumünster die Verpflichtung eingegangen, im Zuge einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung auch "die Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen in einem zumutbaren Umfang" auszuschöpfen. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit des oben beschriebenen im Städtebaulichen Vertrag geäußerten Einvernehmens mit dieser Verpflichtung?

10.) Warum wurde die Ratsversammlung vor ihrer Zustimmung zu beiden Verträgen auf der Sitzung am 19.03.2013 nicht auf diesen Konflikt hingewiesen?